CONET Technologies AG
Hennef

Jahresabschluss zum 31. März 2017

mit
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

CONET Technologies AG
Hennef

Bilanz zum 31. März 2017

Aktiva

	31.03.2017 EUR	31.03.2017 EUR	31.03.2016 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		4.139,00	7.553,00
II. Sachanlagen			
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		279.201,72	338.385,22
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.850.695,58		19.267.657,23
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		1.398.260,90
		12.850.695,58	20.665.918,13
		13.134.036,30	21.011.856,35
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
- Fertige Erzeugnisse und Waren		54.818,65	32.931,89
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	93.915,12		0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.276.000,91		9.282.952,11
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.516.002,26		1.050.170,86
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 36.510,58 (31.03.2016: EUR 36.089,53)			
		8.885.918,29	10.333.122,97
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		884.029,61	875.324,29
		9.824.766,55	11.241.379,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten		79.167,94	103.288,88
D. Aktive latente Steuern		192.379,03	106.974,00
		23.230.349,82	32.463.498,38

Passiva

	31.03.2017 EUR	31.03.2017 EUR	31.03.2016 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	3.030.000,00		3.030.000,00
./. Nennbetrag eigener Anteile	0,00		-34.250,00
		3.030.000,00	2.995.750,00
II. Gewinnrücklage		303.000,00	0,00
III. Kapitalrücklage		4.324.997,00	3.303.086,67
IV. Bilanzgewinn		2.790.893,21	8.337.105,11
		10.448.890,21	14.635.941,78
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	392.792,93		132.772,51
2. Steuerrückstellungen	1.855.065,83		465.292,38
3. Sonstige Rückstellungen	828.542,63		811.007,45
		3.076.401,39	1.409.072,34
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.532.924,77		6.865.200,17
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 943.182,40,00 (31.03.2016: EUR 4.438.761,70)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	277.963,14		444.807,73
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 277.963,14 (31.03.2016: EUR 444.807,73)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.326.777,57		3.838.660,41
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 236.431,76 (31.03.2016: EUR 184.663,19)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.499.251,33		4.056.476,51
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 374.251,33 (31.03.2016: EUR 931.476,51)			
- davon aus Steuern: EUR 43.086,19 (31.03.2016: EUR 929.117,66)			
		8.636.916,81	15.205.144,82
D. Rechnungsabgrenzungsposten		6.400,00	12.027,74
E. Passive latente Steuern		1.061.741,41	1.201.311,70
		23.230.349,82	32.463.498,38

CONET Technologies AG,
Hennef

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2017

	01.04.2016 - 31.03.2017		01.04.2015 - 31.03.2016
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		4.096.869,61	2.846.710,36
2. Sonstige betriebliche Erträge		785.885,04	687.790,36
		4.882.754,65	3.534.500,72
3. Materialaufwand		-887.863,35	0,00
		3.994.891,30	3.534.500,72
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.861.385,16		-2.627.067,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-765.197,60		-507.851,21
- davon für Altersvorsorge: EUR 422.284,86 (2015/16: EUR 154.668,67)			
		-3.626.582,76	-3.134.918,76
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-145.968,57	-127.315,76
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.824.357,53	-2.514.135,13
- davon nach Art. 67 Abs. 1 und 2 EGHGB: EUR 4.800,00 (2015/16: in Position 11)			
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00	4.082.968,67
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (2015/16: EUR 4.082.968,67)			
8. Erträge aus Gewinabführungsverträgen		6.384.590,33	5.249.399,30
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		159.581,88	166.815,41
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 2.639,38 (2015/16: EUR 161.564,55)			
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-659.109,94	-630.767,64
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 148.496,09 (2015/16: EUR 110.662,51)			
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 59.475,00 (2015/16: EUR 44.259,00)			
11. Außerordentliche Aufwendungen		0,00	-4.800,00
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-1.428.567,13	-1.016.793,36
- davon latente Steuern: EUR 224.845,12 (2015/16: EUR 387.752,80)			
13. Ergebnis nach Steuern		2.854.477,58	5.604.953,45
14. Sonstige Steuern		-1.545,00	-2.194,09
15. Jahresüberschuss		2.852.932,58	5.602.759,36
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		8.337.105,11	2.788.175,75
17. Vermögensminderung durch Abspaltung		-7.438.871,98	0,00
18. Gewinnausschüttung		-623.022,50	-53.830,00
19. Einstellung in die gesetzliche Rücklage		- 303.000,00	0,00
20. Ausgleich eigener Anteile		- 34.250,00	0,00
21. Bilanzgewinn		**2.790.893,21**	**8.337.105,11**

CONET Technologies AG,
Hennef

Anhang für die Zeit vom 01. April 2016 bis 31. März 2017

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die CONET Technologies AG hat ihren Sitz in Hennef und ist beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer HRB 10328 im Handelsregister eingetragen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. März 2017 erfolgte nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften der §§ 242 ff., 264 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften des AktG in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Vorschriften der §§ 265 ff. und 275 ff. HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 268 Abs. 1 HGB unter vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt.

Die im Vorjahr angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten (§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB).

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilRUG ist die Vergleichbarkeit mit Vorjahreszahlen nur eingeschränkt gegeben.

Die Umsatzerlöse wurden entsprechend der Neudefinition des § 277 Abs.1 HGB in der Fassung des BilRUG erfasst.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten entspricht den Vorschriften der §§ 252 bis 256a HGB.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind am Abschlussstichtag nicht vorhanden.

1. Erläuterungen zur Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Software – Betriebs- und Anwendungssoftware – wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und linear über drei Jahre abgeschrieben. Softwarezugänge, deren Anschaffungskosten maximal 150,00 Euro betragen, wurden als sogenannte „Trivial Software" im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben und ihr sofortiger Abgang unterstellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten über 150,00 Euro liegen und bis zu 1.000,00 Euro betragen, werden in einem Sammelposten erfasst, der im Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd abgeschrieben wird.

Sachanlagen

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gilt folgender Rahmen:

Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 bis 13 Jahre
EDV-Anlagen	3 bis 5 Jahre

Im Fall einer dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter, deren Anschaffungskosten maximal 150,00 Euro betragen, werden im Jahr der Anschaffung unmittelbar als Aufwand erfasst.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten über 150,00 Euro liegen und maximal 1.000,00 Euro betragen, werden in einem Sammelposten erfasst, der im Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd abgeschrieben wird.

Finanzanlagen

Es werden zum 31. März 2017 Anteile an folgenden Unternehmen gehalten:

	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Ergebnis per 31.03.2017
	%	€	€
CONET Solutions GmbH Hennef Jahresabschluß: 01.04.2016 – 31.03.2017	100,0	4.460.820,02	0,00*
CONET Services GmbH** Hennef Jahresabschluß: 01.04.2016 – 31.03.2017	100,0	3.707.255,06	297.831,71
CONET Business Consultants GmbH Ludwigsburg Jahresabschluß: 01.04.2016 – 31.03.2017	100,0	3.968.109,70	2.094.195,53

* Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der CONET Technologies AG.
** vormals: CONET Informertec GmbH, Frankfurt am Main; Nach Verschmelzung mit CONET Services GmbH, Frankfurt am Main, erfolgte die Umfirmierung und die Sitzverlegung

	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
	%	€	€
MedisNet Hellas S.A. Vari (Griechenland) Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2015 – 31.03.2016	90,4	-33.029,84	3.367,98

Die Hauptversammlung der CONET Technologies AG hat am 30. Juni 2016 die rückwirkende Abspaltung (zum 1. April 2016) der Questax GmbH, Frankfurt am Main, beschlossen. In Folge dessen wurden die entsprechenden Finanzanlagen (TEUR 10.742) rückwirkend zum 1. April 2016 auf die neu gegründete Questax Holding AG, Hennef, übertragen.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 24. November 2016 wurde die rückwirkende Verschmelzung der CONET Services GmbH, Frankfurt am Main auf die CONET Informertec GmbH, Frankfurt am Main, auf den 1. April 2016 beschlossen. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung des übernehmenden Rechtsträgers vom 24. November 2016 wurde die Umfirmierung in CONET Services GmbH und die Sitzverlegung von Frankfurt am Main nach Hennef beschlossen.

Der Beteiligungswert an der CONET Services GmbH, Hennef, wurde durch die rückwirkende Aufstockung stiller Reserven zum 1. April 2016 um TEUR 4.350 auf TEUR 4.500 erhöht. Der Ansatz erfolgte zum Zwischenwert. Die Aufstockung erfolgte gegen die Kapitalrücklage.

Die MedisNet Hellas S.A. befindet sich in der Liquidation. Der Beteiligungswert wurde bereits zum 31. März 2015 vollumfänglich wertberichtigt.

Die im Vorjahr ausgewiesene Ausleihung an beteiligte Unternehmen in Höhe von TEUR 1.398 betraf die Questax GmbH, Frankfurt am Main. Nach der zum 1. April rückwirkend durchgeführten Abspaltung wird das Darlehen zum 31. März 2017 unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens auf Basis von historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

CONET Technologies AG,

Hennef

Anlagenspiegel zum 31. März 2017

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	01.04.2016	Zugang	Abgang*	31.03.2017	01.04.2016	Zugang	Abgang	31.03.2017	31.03.2017	31.03.2016
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	429.499,36	2.000,00	0,00	431.499,36	421.946,36	5.414,00	0,00	427.360,36	4.139,00	7.553,00
II. Sachanlagen										
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	707.870,79	81.371,07	0,00	789.241,86	369.485,57	140.554,57	0,00	510.040,14	279.201,72	338.385,22
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	19.302.170,53	4.324.997,00	10.741.958,65	12.885.208,88	34.513,30	0,00	0,00	34.513,30	12.850.695,58	19.267.657,23
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.398.260,90	0,00	1.398.260,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.398.260,90
	20.700.431,43	4.324.997,00	12.140.219,55	12.885.208,88	34.513,30	0,00	0,00	34.513,30	12.850.695,58	20.665.918,13
Anlagevermögen insgesamt	**21.837.801,58**	**4.408.368,07**	**12.140.219,55**	**14.105.950,10**	**825.945,23**	**145.968,57**	**0,00**	**971.913,80**	**13.134.036,30**	**21.011.856,35**

* im Zusammenhang mit der Abspaltung Questax per 1. April 2016

Vorräte

Die Vorräte in Höhe von TEUR 55 werden zu Anschaffungskosten ausgewiesen und umfassen ein Marketinglager, das die CONET Technologies AG zentral für alle CONET- Gesellschaften führt und verwaltet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände und Forderungen werden zum Nennwert ausgewiesen.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wird eine Darlehensforderung in Höhe von TEUR 1.551 gegenüber der Questax GmbH, Frankfurt am Main, mit Endfälligkeit zum 14. März 2018 ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis als Ausleihung an verbundene Unternehmen in den in den Finanzanlagen.

Des Weiteren wird in dieser Position eine Forderung gegenüber dem Finanzamt für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von TEUR 906 (Vorjahr: TEUR 906) ausgewiesen.

Der Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens wurde mit dem Barwert bewertet.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten einen Darlehensbetrag in Höhe von TEUR 954 der ehemaligen CONET Informertec GmbH, welcher nach der Verschmelzung der CONET Services GmbH auf die CONET Informertec GmbH und Umfirmierung in CONET Services GmbH in Höhe von TEUR 600 wieder zugeschrieben wurde und als einbringlich eingestuft wird.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten in Höhe von TEUR 942 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert ausgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. März 2017 3.030.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 2.995.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien, davon 1.650.000 Stammaktien und 1.345.750 stimmrechtlose Vorzugsaktien.

Die im Vorjahr ausgewiesenen eigenen Vorzugsaktien in Höhe von 34.250,00 Euro wurden mit Vorstandsbeschluss vom 20. Januar 2017 und nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eingezogen. Der im Vorjahr ausgewiesene Nennbetrag eigener Anteile in Höhe von 34.250,00 Euro wurde mit dem Bilanzgewinn verrechnet.

Die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wurde im Rahmen der zum 1. April 2016 durchgeführten Abspaltung der Questax GmbH um 3.303.086,67 Euro verringert. Dem gegenüber steht eine Erhö-

hung der Kapitalrücklage um 4.593.747,00 Euro aus der Aufstockung des Beteiligungswertes an der CONET Services GmbH zum 1. April 2016.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. März 2017 wurde eine Einstellung in die gesetzliche Rücklage in Höhe von 303.000,00 Euro beschlossen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 7. November 2016 wurde eine Ausschüttung in Höhe von EUR 623.022,50 beschlossen.

Der Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

	€
Gewinnvortrag 31. März 2016	8.337.105,11
Abzüglich Abspaltung Questax GmbH zum 01.04.2016	-7.438.871,98
Ergebnis nach Steuern 1. April 2016 – 31. März 2017 (Vorjahr: Jahresüberschuss	2.852.932,58
Abzüglich Dividende	-623.022,50
Abzüglich Einstellung in gesetzliche Rücklage	-303.000,00
Abzüglich Ausgleich eigene Anteile	-34.250,00
Stand 31. März 2017	2.790.893,21

Der Ergebnisbeitrag aus dem Gewinnabführungsvertrag mit der CONET Solutions GmbH beträgt für den Berichtszeitraum 6.384.590,33 Euro.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der CONET Solutions GmbH wurden die Steuerlatenzen aus Differenzen zwischen den Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz der Gesellschaft beim Organträger berücksichtigt.

Eine Ausschüttungssperre besteht aufgrund der Gesetzesänderungen zur Ermittlung des Zinssatzes von Pensionsrückstellungen vom 17. März 2016 gemäß § 253 Abs. 6 HGB in Höhe von 167.625,00.

Rückstellungen

Die Rückstellungen decken in angemessenem Umfang die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie wurden aufgrund der im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Erfüllungsbeträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Dem Ansatz der Pensionsrückstellungen liegen zwei versicherungsmathematische Gutachten (HDI und Debeka) nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) zugrunde. Die Bewertung erfolgte unter der Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Jahre von 3,94 %. Die Bewertung beruht auf dem „Teilwertverfahren".

Die Pensionsrückstellungen (1.483.755,93 Euro) wurden nach § 246 Abs. 2 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens (1.090.963,00 Euro) verrechnet. Dieser entspricht den Anschaffungskosten des Planvermögens. Aus der Verrechnung resultiert ein Unterschiedsbetrag (392.792,93 Euro), der unter

dem Posten „Pensionsrückstellung " passiviert wurde. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung teilt sich in einen Zinsaufwand (59.475,00 Euro) sowie in einen Personalaufwand (374.616,00 Euro) auf.

Es wurden Zinserträge aus der Erhöhung der Aktivwerte der Rückdeckungsversicherungen (25.910,56 Euro) mit Zinsaufwand (59.475,00 Euro) verrechnet.

Darüber hinaus wurde die Pensionsrückstellung aufgrund der Neubewertung nach den Vorschriften des BilMoG zum 1. April 2010 um 4.800,00 Euro erhöht. Hierbei handelt es sich um den aus der Neubewertung resultierenden anteiligen Mehraufwand, welcher nach Maßgabe des Artikels 67 Abs. 1 EGHGB über 15 Jahre verteilt wird.

Insgesamt hat sich zum 1. April 2010 ein Zuführungsbetrag aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG in Höhe von 71.999,00 Euro ergeben. Dieser wurde in Höhe von 38.399,00 Euro nach Maßgabe des Artikels 67 Abs. 1 EGHGB noch nicht zugeführt.

Aufgrund der Gesetzesänderung zur Ermittlung des Zinssatzes von Pensionsrückstellungen vom 17. März 2016 und der damit verbundenen Ausdehnung des Zeitraums für die Durchschnittsbildung des Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen von 7 auf 10 Jahre ergibt sich ein Differenzbetrag von 167.625,00 Euro. Dieser Differenzbetrag ist in der laufenden sowie auch über alle zukünftigen Perioden ausschüttungsgesperrt.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen personalbezogene Posten, Prozessrisiken, Auswirkungen einer Betriebsprüfung und Abschlußkosten.

	TEUR	Vorjahr TEUR
Ergebnisabhängige Zahlungen (Tantiemen)	260,0	317,5
Prozessrisiken	180,0	190,0
Betriebsprüfung 2012-2014	124,0	0,0
Urlaubs- und Überstundenanspruch	83,0	53,9
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	56,5	41,6
Aufsichtsratsvergütungen	52,7	115,4
Nicht erhaltene Rechnungen	30,4	1,2
13. Gehalt	26,5	25,8
Übrige Verpflichtungen	15,4	11,3
Zielvereinbarung	0,0	54,3
	828,5	811,0

Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

Die **Besicherung** der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 1.714.742,37 Euro erfolgt in voller Höhe über Schuldbeitritte der CONET Solutions GmbH, CONET Services GmbH, Questax GmbH, Questax Heidelberg GmbH und der Questax Professionals GmbH, eine Globalzession der CONET Solutions GmbH und Questax GmbH sowie eine Verpfändung erworbener Geschäftsanteile an der CONET Business Consultants GmbH.

Die Besicherung der in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesenen Darlehen in Höhe von 3.125.000,00 Euro erfolgt über die Verpfändung erworbener Geschäftsanteile an der CONET Services GmbH und durch eine Abtretung von Kundenforderungen der Questax GmbH gegen zwei benannte Kunden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten in Höhe von TEUR 236 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 274 HGB für temporäre und quasi-permanente Differenzen zwischen den Wertansätzen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz gebildet. Dies können zu versteuernde temporäre Differenzen sein, die zu passiven latenten Steuern führen, oder abzugsfähige temporäre Differenzen, die zu aktiven latenten Steuern führen.

Die latenten Steuern ergeben sich aufgrund folgender zeitlicher Bewertungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz:

Bilanzposition	Art der Differenz
Geschäfts- oder Firmenwert	Passive latente Steuer
Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände	Passive latente Steuer
Anteile an verbundenen Unternehmen	Passive latente Steuer
Pensionsrückstellungen	Aktive latente Steuer

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit einem Steuersatz von 32,55%. Die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern wurden in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 S. 3 HGB unverrechnet angesetzt.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der CONET Solutions GmbH wurden die Steuerlatenzen aus Differenzen zwischen den Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz der Gesellschaft beim Organträger berücksichtigt.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilRUG und des abweichenden Berichtszeitraums ist eine Vergleichbarkeit mit Vorjahreszahlen nur eingeschränkt gegeben.

In der Fassung des BilRUG hätten sich für das Vorjahr Umsatzerlöse in Höhe TEUR 3.523 ergeben.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist in Höhe von TEUR 600 die Auflösung einer Einzelwertberichtigung als außergewöhnlicher Ertrag enthalten. Hierbei handelt es sich um einen Darlehensbetrag der ehemaligen CONET Informertec GmbH, welcher nach der rückwirkenden Verschmelzung der CONET Services GmbH auf die CONET Informertec GmbH zum 1. April 2016 und Umfirmierung in CONET Services GmbH, als wieder einbringlich einzustufen ist.

Analog zur Ausweitung des Umsatzbegriffes wurden gemäß BilRuG erstmalig in den Materialaufwendungen Kosten erfasst, die an die Unternehmen der CONET Gruppe weiterberechnet werden. Im Vorjahr wurden diese Kosten in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 5 für die Zuführung der Pensionsrückstellung aufgrund der Neubewertung nach den Vorschriften des BilMoG zum 1. April 2010 (Vorjahr: TEUR 5). Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter der Position außerordentliche Aufwendungen

In der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen" sind Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung, die mit den Zinserträgen aus den Aktivwerten der Rückdeckungsversicherung verrechnet wurden, in Höhe von TEUR 34 enthalten.

Die Position Steuern vom Einkommen und Ertrag beinhaltet Aufwendungen in Zusammenhang mit der am 17. März 2017 beendeten Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2014.

III. Sonstige Angaben

1. Mitarbeiter

Im Zeitraum April 2016 bis März 2017 beschäftigte die Gesellschaft im Quartalsdurchschnitt 36 Verwaltungsangestellte.

2. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die zu erwartenden Aufwendungen der Gesellschaft nach dem Bilanzstichtag aus fest abgeschlossenen Miet-, Beratungs- und Leasingverträgen und sonstigen Verträgen belaufen sich auf insgesamt TEUR 2.210* (Vorjahr: TEUR 2.461) und gliedern sich wie folgt:

		Restlaufzeit		
	Insgesamt TEUR	< 1 Jahr TEUR	1-5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR
Gebäudemiete	1.802	279	902	621
Hard- und Software-Leasing	177	173	4	0
KFZ-Leasing	90	56	34	0
Sonstige Verträge	141	135	6	0
Summe	2.210	643	946	621

*Tabelle enthält Rundungsdifferenzen aufgrund der Darstellung in TEUR

Hiervon bestehen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 95 gegenüber verbundenen Unternehmen.

3. Organe der Gesellschaft

Der **Vorstand** besteht aus

- Ulrich Wantia, bis 27. April 2017 Diplom-Ökonom, Dortmund, Vorsitzender des Vorstands, einzelvertretungsberechtigt.
  Zuständig für den Bereich Finanzen, Marketing und Vertrieb;

- Anke Höfer, Diplom-Betriebswirtin, Königswinter, einzelvertretungsberechtigt.
  Zuständig für den Bereich Personal und Vertrieb;

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen.

Der **Aufsichtsrat** setzt sich wie folgt zusammen

- Dr. Burkhard Immel, Rechtsanwalt, Bad Soden/Taunus (Vorsitzender);
- Hans-Jürgen Niemeier, Diplom-Mathematiker, Köln;
- Dr. Gerd Jakob, Diplom-Kaufmann, Storrington, United Kingdom;

Die Angabe der Gesamtbezüge der Organmitglieder unterbleibt gemäß § 288 Abs. 1 HGB und erfolgt im Konzernanhang.

4. Haftungsverhältnisse i.S.d. § 251 HGB

Es besteht eine gesamtschuldnerische Mithaftung für eine gewährte Barkreditlinie in Höhe von 4,60 Mio. Euro und eine Avalkreditlinie in Höhe von 1,05 Mio. Euro. Diese Kreditlinien können von der Gesellschaft sowie der Questax GmbH und der CONET Solutions GmbH genutzt werden. Zum Bilanzstichtag war die Kreditlinie in Höhe von 1,25 Mio. Euro durch die Questax GmbH und in Höhe von 1,82 Mio. Euro von der Gesellschaft selber in Anspruch genommen.

Die CONET Technologies AG hat am 2. Oktober 2015 eine Patronatserklärung für die CONET Informertec GmbH (jetzt CONET Services GmbH) ausgesprochen. Der Vorstand rechnet nach der strategischen Neuausrichtung in Form der Verschmelzung nach wie vor nicht mit einer Inanspruchnahme.

Die CONET Technologies AG hat sich verpflichtet, für Teile der Darlehensverbindlichkeiten des ehemaligen Tochterunternehmens Questax GmbH, Frankfurt am Main, gesamtschuldnerisch mit zu haften (Schuldbeitritt). Das Volumen der mit einem Schuldbeitritt behafteten Darlehensverbindlichkeiten beläuft sich auf 1,7 Mio. Euro. Diese Darlehensverbindlichkeiten sind am 14. März 2018 fällig.

Der Vorstand vertritt die Auffassung, dass eine Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Finanzlage der Questax GmbH nicht wahrscheinlich ist.

5. Beteiligungen an der Gesellschaft

Dem Vorstand wurde mitgeteilt, dass die Prudentia Holding (Cyprus) Limited, Limassol, Zypern, mehr als 95% der Stammaktien an der CONET Technologies AG hält.

6. Nachtragsbericht

Mit Vertrag vom 13. April 2017 wurde vereinbart, die Anteile an der CONET Technologies AG, Hennef, die von der Prudentia Holding (Cyprus) Limited, Limassol, Zypern gehalten werden, an die Conet Technologies Holding GmbH, Hamburg zu übertragen. Die endgültige Anteilsübertragung ist noch nicht erfolgt.

7. Gewinnverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Hennef, den 30. Juni 2017

A. Hof

Anke Hofer
Vorstandsvorsitzende

BAKER TILLY

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die CONET Technologies AG, Hennef

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der CONET Technologies AG, Hennef, für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis 31. März 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Verzicht auf die Aufstellung eines Lageberichtes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den freiwilligen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und freiwilligem Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Düsseldorf, den 11. Juli 2017

Baker Tilly GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(vormals: Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Thomas Gloth
- Wirtschaftsprüfer -

Patricia Klüsener
- Wirtschaftsprüferin -

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
PN 52001/22/0

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Abweichend vom Wortlaut der AAB, gilt anstelle des dort unter Nr. 9. (2) abgedruckten Wortlauts die nachfolgende Formulierung (Änderungen in Fettdruck):

„Falls weder Abs.1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. **Von vorstehender Haftungsbeschränkung sind grob fahrlässig verursachte Schadensfälle ausgenommen.** Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen."